



Aufforderung zum Angebot und Leistungsbeschreibung

Ausschreibung der Stadt Mayen Beschaffung von Strom für die
Straßenbeleuchtung auf dem Gebiet der Stadt Mayen im
Lieferzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Aufforderung zum Angebot	2
A.	Veranlassung	2
B.	Verfahrensart	2
C.	Ablauf des Verfahrens	2
I.	Mit dem Angebot einzureichende Eignungsnachweise und –erklärungen	2
II.	Rückfragen	3
III.	Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	3
IV.	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots, Wertungskriterien	3
V.	Vorabinformation	3
VI.	Zuschlag	4
VII.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	4
VIII.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens	4
IX.	Ausschluss von Interessenkonflikten	4
X.	Aufwandsentschädigung	5
XI.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens	5
XII.	Datenschutzklausel	5
D.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	6
I.	Angebotsgrundlagen	6
II.	Anforderungen an das Angebot	6
III.	Form und Frist für die Einreichung der Angebote	6
IV.	Nebenangebote	7
V.	Bindefrist	7
Teil 2	Leistungsbeschreibung	8
A.	Leistungsgegenstand	8
B.	Lieferzeitraum	8
C.	Bilanzierung der Stromlieferung und sonstige Leistungen des Auftragnehmers	9
D.	Mindestanforderungen zur Abrechnungserstellung	9
E.	Bildung von Angebotspreisen	9
F.	Indizierung der Angebotspreise	10
I.	Errechnung der Börsenpreiskorrektur	10
II.	Korrektur der einzelnen Lieferjahre	11
1)	Jahr 2022	11
2)	Jahr 2023	13
Teil 3	Wertungskriterien	15
Teil 4	Anlagenverzeichnis	17

Teil 1 Aufforderung zum Angebot

A. Veranlassung

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie für SLP-Abnahmestellen benötigt die Stadt Mayen (Auftraggeber) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 einen neuen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten (Auftragnehmer). Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Stadt Mayen ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

B. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Da das Verfahren einstufig gestaltet ist, haben die Bieter ihre Angebote unmittelbar einzureichen und ebenfalls die Eignungsunterlagen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden. Vielmehr erfolgt auf der Grundlage der Angebote der unmittelbare Zuschlag.

C. Ablauf des Verfahrens

I. Mit dem Angebot einzureichende Eignungsnachweise und -erklärungen

Mit dem Angebot einzureichen sind:

(1) Das vollständig ausgefüllte Angebotsformblatt „ANGEBOT“ (**Anlage 5**).

(2) Die Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen nach § 123, 124 GWB,

§ 21 AEntG, § 98c AufenthG, 19 MiLoG und § 21 SchwarzArbG: Für die Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen können die Bieter den beigefügten Vordruck

(Anlage 6) verwenden.

(3) Unternehmensdarstellung (Gesellschaftsstruktur, Beschreibung des Unternehmens).

(4) Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren über die Erfüllung mindestens vergleichbarer Aufträge wie dem vorliegenden ausgeschriebenen Auftrag unter Angabe von Ansprechpartnern bei den Auftraggebern. Es sind mindestens zwei Referenzen einzureichen. Eine Referenz ist mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar, wenn jeweils mindestens 50 Abnahmestellen mit Standardlastprofilmessung (SLP) mit Strom beliefert wurden. Dabei muss mindestens eine Referenz gegenüber einem kommunalen Auftraggeber erbracht worden sein.

(5) Eigenerklärung zu den Umsätzen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

(6) Mustererklärung zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreugesetz-LTTG). Eine Erläuterung zu den Mustererklärungen sowie die relevanten Mustererklärung, Stand Dezember 2020, sind dieser Angebotsabfrage beigefügt (**Anlage 7-9**). Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern ist auch die durch den/die Nachunternehmer die relevante Mustererklärung zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreugesetz – LTTG) einzureichen.

(7) Eigenerklärung, dass das Unternehmen ordnungsgemäß gewerblich gemeldet und zur Leistungserbringung berechtigt ist.

(8) Eigenerklärung, dass das Unternehmen im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, vorausgesetzt die Eintragung ist für das Unternehmen vorgeschrieben.

II. Rückfragen

Sämtliche Kommunikation erfolgt über den Vergabemarktplatz unter www.subreport-elvis.de **Rückfragen sind bis (...) möglich**. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die Rubrik „Kommunikation“ auf der elektronischen Plattform des Vergabemarktplatzes. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde. Schauen Sie bitte regelmäßig selbst in den Projektraum, um mögliche Nachrichten der Vergabestelle nicht zu übersehen.

III. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, einschließlich der Leistungsbeschreibung, nach Ihrer Auffassung Unklarheiten oder Widersprüche, haben Sie den Auftraggeber oder die oben genannte Kontaktstelle vor Angebotsabgabe unverzüglich über die Vergabeplattform www.subreport-elvis.de darüber zu informieren. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach Abgabe der Angebote) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

IV. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots, Wertungskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden folgende Kriterien allein maßgeblich sein.

- Niedrigster Angebotspreis (je kWh) ausweislich des vom Bieter ausgefüllten Angebotsvordrucks/Preisblatt.
- Begleitkonzept

	Bewertungskriterium	Gewichtung
I	Angebotspreis/Gesamtkosten	90%
II	Begleitkonzept	10%

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Teil 3 dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe.

V. Vorabinformation

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die unterliegenden Bieter jeweils eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 Abs. 1 GWB. Auch der für den Zuschlag vorgesehene Bieter erhält eine Vorabinformation.

VI. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Vorabinformationsfrist gemäß § 134 Abs. 1 GWB durch den Auftraggeber selbst oder durch die Kanzlei Becker Büttner Held namens und in Auftrag des Auftraggebers erteilt.

VII. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften. Auf die Vorschrift des § 298 StGB weisen wir hin.

VIII. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten, müssen sämtliche Unterlagen (einschließlich eventuell angefertigter Kopien) auf Verlangen des Auftraggebers zurückgeben. Gleiches gilt für Bewerber, die darauf verzichten, ein Angebot abzugeben.

IX. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

X. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Wenn keine Vergabe erfolgt, gleich aus welchem Grund, sind Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

XI. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Zur Nachprüfung des Vergabeverfahrens können Sie sich an die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon: +49 (0)6131/16-2234

Telefax: +49 (0)6131/16-2113

Internet: <https://mwvlw.rlp.de/de/ministerium/zugeordnete-institutionen/vergabekammer/>
wenden.

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

XII. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsabschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.

D. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

I. Angebotsgrundlagen

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jenen des Teils 4 des GWB und der VgV).

II. Anforderungen an das Angebot

Das Angebot ist in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Preisblattes (**Anlage 2**) einzureichen. Zusätzlich wird der Bieter gebeten, ein Begleitkonzept (vgl. Teil 3, Wertungskriterien) mit dem Angebot abzugeben.

III. Form und Frist für die Einreichung der Angebote

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

- mit qualifizierter elektronischer Signatur (Signaturkarte mit Lesegerät) oder
- mit fortgeschrittener elektronischer Signatur (softwaregestützte Signatur) oder
- gemäß § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Wir bitten Sie, Ihr Angebot bis spätestens zum

xx.xx.2021, xx:00 Uhr

elektronisch zu übermitteln.

Angebote, welche nach diesem Termin eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht fristwährend. Wir bitten, von einer zusätzlichen Übersendung per E-Mail oder Post abzusehen, da auch die Integrität der Daten nicht gewährleistet werden kann. Die Übermittlung des Angebots direkt an den Auftraggeber ist nicht fristwährend.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister, sofern ein solcher nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde, oder durch Vorlage einer Original-Vollmacht.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig.

Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

IV. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig (s. Ziff. II.2.10. der Bekanntmachung).

V. Bindefrist

Der Bieter muss sich an sein Angebot bis zum **xx.xx.2022** gebunden halten.

Teil 2 Leistungsbeschreibung

A. Leistungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von elektrischer Energie an den nachfolgend benannten Abnahmestellen (vgl. **Anlage 1 – Entnahmestellenliste**) inklusive Netznutzung während der Lieferjahre 2022 und 2023.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen (vgl. **Anlage 1**) sowie die Netznutzung bis zu den jeweiligen Entnahmestellen (inklusive-Stromliefervertrag).

In der nachfolgenden Tabelle ist der voraussichtliche Lieferumfang für sämtliche Entnahmestellen dargestellt. Es handelt sich um Angaben zum Gesamtjahresverbrauch in kWh/a, basierend aus den historischen Verbrauchsdaten der Lieferjahre 2018 bis 2020. Hierbei behält sich der Auftraggeber vor, dass weitere Abnahmestellen hinzugefügt werden oder aber wegfallen können, in Höhe von maximal 15% abweichend vom unten aufgeführten Gesamtbedarf des betreffenden Jahres.

Die angegebenen Werte stellen daher lediglich Richtgrößen für die zukünftige Stromabnahme der Ausschreibungsteilnehmer während des jeweiligen Ausschreibungszeitraumes dar. Aufgrund des Verbrauchsverhaltens in der Vergangenheit ist näherungsweise mit den folgenden Verbrauchsmengen pro Kalenderjahr an den Abnahmestellen zu rechnen:

- **Aufstellung Strombedarfsmengen (SLP-Abnahmestellen):**

LOS 2- SLP Abnahmestellen Strom	Bedarfsmengen 2019	Bedarfsmenge 2020	Prognose 2022	Prognose 2023
Anzahl Abnahmestellen SLP (Gesamt):	57	57	57	57
Bedarf Abnahmestellen SLP (kWh/a)	962.684	962.145	962.145	962.145

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für die obenstehende Prognose. Die Jahresmengen (kWh/a) der Entnahmestellen der Stadt Mayen werden im Folgenden so wiedergegeben, wie sie aus den Jahresabrechnungen des Jahres 2018 und der Jahresabrechnung des Jahres 2019 hervorgehen. Einzelheiten der Belieferung ergeben sich aus dem Stromliefervertrag (vgl. **Anlage 4**).

B. Lieferzeitraum

Der bestehende Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung der Stadt Mayen endet zum 31.12.2021, 24.00 Uhr. Lieferbeginn des neu abzuschließenden Stromvertrages ist der 01.01.2022, 00.00 Uhr, Lieferende der 31.12.2023, 24.00 Uhr. Eine Verlängerungsoption für eine Erweiterung des Zeitraumes der Lieferung um je ein Jahr ist Bestandteil im Rahmen des Vertragsentwurfs. Für den erweiterten Zeitraum sind die Konditionen des jeweils vorausgehenden Jahres maßgeblich. Dabei steht beiden Vertragsparteien die Option der Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zu.

C. Bilanzierung der Stromlieferung und sonstige Leistungen des Auftragnehmers

Leistungsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie zur Versorgung von Entnahmestellen der anfordernden Stellen durch eine Zuordnung der Entnahmemengen zum Bilanzkreis des Lieferanten (oder einem anderen – vom Lieferanten benannten – Bilanzkreis) in der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers. Der Lieferant ist für alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Teilleistungen verantwortlich, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Dies beinhaltet insbesondere auch die turnusmäßige Übergabe der Verbrauchs- und Kostendaten für sämtliche Abnahmestellen an die jeweilige anfordernde Stelle. Kosten für Bilanzabweichungen sind in die anzubietenden Preise einzukalkulieren.

D. Mindestanforderungen zur Abrechnungserstellung

Anforderungen zur Erstellung von Abrechnungen hinsichtlich der auf der Rechnung verpflichtend beizufügenden Informationen sind in **Anlage 3** – Mindestanforderungen zur Abrechnung von Strom definiert. Die Abschlagszahlungen erfolgen zweimonatlich. Die Jahresschlussabrechnung ist bis zum 31.03. des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erstellen und dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Entnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von 15 Werktagen gestellt werden.

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Dabei sollen durch den Auftragnehmer für die Entnahmestellen mindestens die Informationen fortgeführt werden, welche sich in **Anlage 1 – Entnahmestellenliste** befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden.

E. Bildung von Angebotspreisen

Zur Teilnahme an der Ausschreibung haben die Bieter einen Preis für die Lieferung des Stroms anzubieten (Angebotspreis). Für den Angebotspreis gilt Folgendes:

- Der Angebotspreis für die Stromlieferung ist als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh) anzugeben und an der dafür vorgesehenen Stelle in das als Anlage beigefügte Preisblatt **Anlage 2** einzufügen.
- Der Angebotspreis ist als **Fixpreis in Cent/kWh** anzugeben. Es ist ein Fixpreis für die Belieferung von **jedem einzelnen Ausschreibungsjahr** anzugeben.
- Der angebotene Fixpreis soll aus einem **reinen Arbeitspreis** bestehen. Der Arbeitspreis soll einheitlich für alle Entnahmestellen angeboten werden. Der Arbeitspreis ist in Cent/kWh anzugeben.
- Der bei der Abgabe von Angeboten anzugebende Angebotspreis ist von den Bietern auf Grundlage der mitgeteilten Verbrauchsdaten zu kalkulieren.
- Beim Arbeitspreis handelt es sich um einen **reinen Energiepreis**. Dem Arbeitspreis hinzuzurechnen sind die Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb in der jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Höhe. Darüber hinaus werden dem Kunden die EEG-Umlage, die KWK-Umlage, die Offshore-Netzumlage (§ 17 f EnWG), die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

F. Indizierung der Angebotspreise

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf schwankende Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX) besteht hiermit für Bieter ein Preisänderungsrisiko zwischen den Zeitpunkten der Angebotserstellung und der Zuschlagserteilung. Um dieses Risiko zu minimieren, werden die im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Preise nach der Zuschlagserteilung um eine Börsenpreiskorrektur angepasst. Um Risikoaufschläge auf Grund der Bindefrist zu minimieren, werden die anzubietenden Preise $FP_{O,LZ2022}$, $FP_{O,LZ2023}$ auf das Strombörsenpreisniveau an der Leipziger Energiebörse (EEX) nach Zuschlagserteilung als Festpreis auf Grundlage der nachfolgenden Formel indiziert:

I. Errechnung der Börsenpreiskorrektur

$$FP_{t,LJX} = FP_{O,LJX} + BPK_{LJX}$$

Darin bedeutet:

$FP_{t,LJX}$ =: Von der anfordernden Stelle für das im Preisblatt spezifizierte Lieferjahr (X) nach der Börsenpreiskorrektur zu zahlender Energiepreis (in ct / kWh)

$FP_{O,LJX}$: Vom Lieferanten per Preisblatt für das spezifische Lieferjahr (X) angebotener Arbeitspreis (in ct / kWh)

Die Ermittlung der Börsenpreiskorrektur (in ct / kWh) wird einheitlich für alle Bieter bezogen auf das jeweilige im Preisblatt referenzierte Lieferjahr vorgegeben und errechnet sich nach folgender Formel:

$$BPK_{LJX} = \frac{(BP_{Z_LZx} - BP_{A_LZx})}{10}$$

Hierbei ist BP_{Z_LZx} der gewichtete Börsenpreis (Strompreisniveau) der ersten drei Börsenhandelstagen nach der Zuschlagserteilung auf Basis der Settlementpreise EEX für die Standardhandelsprodukte Cal X Baseload und Cal X Peakload. Als BP_{A_LZx} wird der gewichtete Börsenpreis auf Basis der Settlementpreise EEX für die Standardhandelsprodukte Cal X Baseload und Cal X Peakload, Lieferzone DE, an den drei letzten Börsenhandelstagen vor Ende der Angebotsabgabefrist bezeichnet (die Berechnung der Korrektur für die Jahre 2022, 2023 wird im Folgenden unter Teil 2F.II. erläutert.)

Die Börsenpreiskorrektur kann sich hierbei je nach Preisentwicklung der zugrundeliegenden Standardhandelsprodukte in Form eines Aufschlags (Steigender Preisverlauf zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung) bzw. in Form eines Abschlags (Fallender Preisverlauf zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe hin zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung) auswirken. Die Börsenpreiskorrektur (BPK) wird in ct / kWh errechnet und auf drei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Bei der Ermittlung der Preisgleitung auf Basis von EEX- Terminmarktpreisen erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in EUR / MWh). Der indizierte Arbeitspreis wird auf drei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct / kWh) kaufmännisch gerundet.

II. Korrektur der einzelnen Lieferjahre

1) Jahr 2022

Zur Errechnung der Börsenpreisniveaus nach der Zuschlagserteilung (Z) zur Preisgleitung der Festpreise für das Lieferjahr 2019 werden die Börsenhandelspreise der zugrundeliegenden Standardhandelsprodukte nach folgender Formel einbezogen:

$$BP_{Z_LJ\ 2022} = 0,25 * Phelix_{Z,Cal-22}^{Peak} + 0,75 * Phelix_{Z,Cal-22}^{Base}$$

$BP_{Z_LJ\ 2022}$: Gewichteter Börsenpreis (Strompreisniveau) der ersten drei Börsenhandelstage nach der Zuschlagserteilung auf Basis der Settlementpreise EEX für die Standardhandelsprodukte Cal 2022 Baseload und Cal 2022 Peakload.

$Phelix_{Z,Cal-22}^{Peak}$: Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Peakload Year Futures, Cal 2022, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage nach Zuschlagserteilung.

$Phelix_{Z,Cal-22}^{Base}$: Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Baseload Year Futures, Cal 2022, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage nach Zuschlagserteilung

Zur Errechnung der Börsenpreisniveaus an den Tagen vor der Angebotsabgabe (A) zur Preisleitung der Festpreise werden die Börsenhandelspreise der zugrundeliegenden Standardhandelsprodukte für das Lieferjahr 2022 nach folgender Formel einbezogen:

$$BP_{A,LJ\ 2022} = 0,25 * Phelix_{A,Cal-22}^{Peak} + 0,75 * Phelix_{A,Cal-22}^{Base}$$

$BP_{A,LJ\ 2022}$: Gewichteter Börsenpreis auf Basis der Settlementpreise EEX für die Standardhandelsprodukte Cal 2022 Baseload und Cal 2022 Peakload, Lieferzone DE, an den drei letzten Börsenhandelstagen vor Ende der Angebotsabgabefrist.

$Phelix_{A,Cal-22}^{Peak}$ Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Peakload Year Futures, Cal 2022, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist.

$Phelix_{A,Cal-22}^{Base}$ Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Baseload Year Futures, Cal 2022, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage Börsenhandelstage_vor Ablauf der Angebotsabgabefrist.

Die Settlementpreise werden jeweils in der Einheit EUR / MWh zur Errechnung der Börsenpreiskorrektur eingesetzt und beziehen sich auf die Veröffentlichungen der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig am Terminmarkt Phelix Futures, Lieferzone DE. Bei der Ermittlung der Preisleitung auf Basis von EEX- Terminmarktpreisen erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in EUR / MWh). Der indizierte Arbeitspreis wird auf drei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct / kWh) kaufmännisch gerundet.

2) Jahr 2023

Zur Errechnung der Börsenpreisniveaus nach der Zuschlagserteilung (Z) zur Preisgleitung der Festpreise für das Lieferjahr 2019 werden die Börsenhandelspreise der zugrundeliegenden Standardhandelsprodukte nach folgender Formel einbezogen:

$$BP_{Z,LJ\ 2023} = 0,25 * Phelix_{Z,Cal-23}^{Peak} + 0,75 * Phelix_{Z,Cal-23}^{Base}$$

$BP_{Z,LJ\ 2023}$: Gewichteter Börsenpreis (Strompreisniveau) der ersten drei Börsenhandelstagen nach der Zuschlagserteilung auf Basis der Settlementpreise EEX für die Standardhandelsprodukte Cal 2023 Baseload und Cal 2023 Peakload.

$Phelix_{Z,Cal-23}^{Peak}$ Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Peakload Year Futures, Cal 2023, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage nach Zuschlagserteilung.

$Phelix_{Z,Cal-23}^{Base}$ Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Baseload Year Futures, Cal 2023, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage nach Zuschlagserteilung

Zur Errechnung der Börsenpreisniveaus an den Tagen vor der Angebotsabgabe (A) zur Preisleitung der Festpreise werden die Börsenhandelspreise der zugrundeliegenden Standardhandelsprodukte für das Lieferjahr 2023 nach folgender Formel einbezogen:

$$BP_{A,LJ\ 2023} = 0,25 * Phelix_{A,Cal-23}^{Peak} + 0,75 * Phelix_{A,Cal-23}^{Base}$$

$BP_{A,LJ\ 2023}$: Gewichteter Börsenpreis auf Basis der Settlementpreise EEX für die Standardhandelsprodukte Cal 2023 Baseload und Cal 2023 Peakload, Lieferzone DE, an den drei letzten Börsenhandelstagen vor Ende der Angebotsabgabefrist.

$Phelix_{A,Cal-23}^{Peak}$ Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Peakload Year Futures, Cal 2022, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist.

$Phelix_{A,Cal-23}^{Base}$ Arithmetisch gewichteter Mittelwert der Daily Settlement Prices des Standardhandelsproduktes Phelix Baseload Year Futures, Cal 2023, Lieferzone DE der ersten drei Börsenhandelstage Börsenhandelstage_vor Ablauf der Angebotsabgabefrist.

Die Settlementpreise werden jeweils in der Einheit EUR / MWh zur Errechnung der Börsenpreiskorrektur eingesetzt und beziehen sich auf die Veröffentlichungen der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig am Terminmarkt Phelix Futures, Lieferzone DE. Bei der Ermittlung der Preisleitung auf Basis von EEX- Terminmarktpreisen erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in EUR / MWh). Der indizierte Arbeitspreis wird auf drei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct / kWh) kaufmännisch gerundet.

Teil 3 Wertungskriterien

I. Gewichtung

Neben dem Angebotspreis je kWh ausweislich des vom Bieter ausgefüllten Angebotsvordrucks/Preisblatts ist ebenfalls ein Begleitkonzept maßgeblich.

Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet in die Errechnung der Gesamtpunktzahl des jeweiligen Bieters einbezogen:

	Bewertungskriterium	Gewichtung
I	Angebotspreis/Gesamtkosten	90%
II	Begleitkonzept	10%

II. Erläuterung des Kriteriums Begleitkonzept:

Die Bieter sollen darlegen, wie die Energieverbrauchsdaten transparent und nachvollziehbar dargelegt werden können. Zur Erläuterung ist eine beispielhafte Darstellung des Umfangs der Energieverbrauchsdaten sinnvoll. Gewünscht ist die Bereitstellung der Darlegung der Energieverbrauchsdaten in einem jährlichen Turnus im Format Microsoft Excel gegenüber dem Auftraggeber. Weiter ist eine Darstellung der Verfügbarkeiten der direkt erreichbaren, persönlichen Ansprechpartner seitens des Lieferanten während der Vertragslaufzeit gewünscht (Zeitfenster oder Stunden je Werktag, die Zurverfügungstellung eines Onlineportals zur Kommunikation), sowie die Darstellung ggf. weiterer Optionen zur sinnvollen Aufschlüsselung der Rechnungsdaten. Ziel sind kundenfreundliche Abrechnungsmodalitäten sowie die Jahresschlussabrechnung, trotz der Abrechnung des Jahresgesamtverbrauchs über einen virtuellen Zählpunkt, so transparent und nachvollziehbar zu gestalten, dass die Verbrauchsschwerpunkte im Stadtgebiet erkennbar werden.

Jeder Bieter muss seine Zusagen zu diesem Begleitkonzept im Rahmen der Angebotsabgabe durch geeignete Informationen (Präsentationsfolien, Screenshots, Informationsblätter o.ä. geeignete Darlegungen) belegen.

III. Bewertung

Die Angebotsbewertung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird jedes Angebot für jedes Bewertungskriterium einzeln mit einer Punktzahl zwischen null und zehn bewertet. Im zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien, aus der sich die Gesamtbewertung ergibt.

Die Punktzahlen aus I) Angebotspreis und II) Begleitkonzept werden final nach erfolgter Gewichtung addiert und ergeben die zur Bewertung kommende Gesamtpunktzahl des Angebotes.

1) Bewertung Angebotspreis/Gesamtkosten

Die Stadt Mayen bewertet die Gesamtkosten der Angebote, d.h. das Bewertungskriterium I, anhand einer Punkteskala von null bis zehn Punkten. Zehn Punkte erhält das Angebot mit den niedrigsten

Gesamtkosten. Null Punkte erhält ein Angebot mit dem dreifachen der niedrigsten Gesamtkosten.

Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma anhand folgender Formel:

$$\frac{10 \times ((\text{niedrigste Gesamtkosten} \times 3,0) - \text{Gesamtkosten des jeweiligen Bieters})}{2,0 \times \text{niedrigste Gesamtkosten}}$$

2) Bewertung Begleitkonzept

Des Weiteren wird das Begleitkonzept (Bewertungskriterium II) derart gewertet, dass das beste Konzept zehn Punkte erhält. Das beste Konzept ist dasjenige, welches, gemessen an den anderen Angeboten das entsprechende Kriterium „Begleitkonzept“ am besten erfüllt (relativer Maßstab). Die anderen Konzepte erhalten eine entsprechend dem Erfüllungsgrad gemessen an dem besten Konzept niedrigere Bepunktung. Erfüllen mehrere Angebote das Kriterium „Begleitkonzept“ in gleicher bzw. gleichwertiger Weise erhalten diese Konzepte jeweils die gleiche Punktzahl.

Teil 4 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Entnahmestellenliste

Anlage 2: Preisblatt (SLP)

Anlage 3: Mindestanforderungen zur Stromabrechnung

Anlage 4: Stromliefervertrag (SLP)

Anlage 5: Angebotsformblatt

Anlage 6: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Anlage 7: Merkblatt für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LLTG)

Anlage 8: Mustererklärung 1 für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AentG)

Anlage 9: Mustererklärung 3 nach § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)